



eKonsulent

Ihr elektronisches D.A.S. Kundenmagazin

In dieser Ausgabe:
Tipps und Infos rund um die
Themen „Heiraten“ und
„Arbeitsrecht“ plus Kurzinfos zu
COVID-19.

Endlich Frühling!

**Sehr verehrte Kundin, sehr verehrter Kunde!
Liebe Leserin, lieber Leser!**

Wie bei jeder Ausgabe des eKonsulent haben wieder viele Menschen daran mitgearbeitet, um Sie mit spannenden Neuigkeiten und Informationen rund ums Recht zu versorgen. Nachdem alle fertigen Artikel bereits im Lektorat waren und wir damit begannen diese für Sie ins Online-Magazin einzuarbeiten, wurden wir – genauso wie alle anderen – plötzlich von Corona überrascht.

Als Schwerpunkte hatten wir uns für die Themen „Arbeitsrecht“ und „Hochzeit“ für die Aprilausgabe entschieden. Sollten wir nun doch nicht mehr damit hinausgehen? Wäre das unpassend, da die Österreicher nun ganz andere Sachen im Kopf haben als zu heiraten oder sich für rechtliche Dinge rund um die Arbeit zu interessieren?

Wir haben darüber nachgedacht, die bereits fertigen Artikel beiseite zu schieben und eine Corona-Ausgabe zu machen. Doch letztendlich haben wir uns umentschieden.

Warum? Aufgrund der Disziplin aller Österreicher greifen die Eindämmungsmaßnahmen der Regierung. Ein heller Schein Optimismus ist auf jeden Fall wieder erlaubt. Es tut in diesen Zeiten gut, sich mit „normalen“ Dingen zu beschäftigen und bei aller Vorsicht den Blick auch in die Zukunft zu legen. Sich einmal eine Auszeit zu gönnen und nicht nur mit dem Virus zu beschäftigen! Außerdem ist die rechtliche Absicherung durch einen Qualitäts-Rechtsschutz wie dem der D.A.S. in den kommenden Zeiten sicherlich besonders wertvoll.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen beim Schmökern in völlig „normalen“ Rechtsthematiken wie der Arbeitswelt und dem Heiraten. Natürlich gibt es gerade jetzt nach wie vor ganz viele rechtliche Fragen rund um das Coronavirus. Auf unserer Website beantworten unsere D.A.S. eigenen Juristen in den „FAQs zu Corona“ Fragen aus der Rechtsberatungspraxis. Mehr dazu erfahren Sie auch in der heutigen Ausgabe des eKonsulent.

Bleiben Sie und Ihre Familien gesund!

Ihr Johannes Loinger
Vorsitzender des Vorstandes
D.A.S. Rechtsschutz AG



Drum prüfe, wer sich ewig bindet

Verliebt, verlobt, verheiratet

Anders als bei der eingetragenen Partnerschaft und der reinen Lebensgemeinschaft, gibt es für zukünftige Eheleute das sogenannte Verlöbnis, auch Verlobung genannt. Darunter wird das gegenseitige Versprechen verstanden, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Die Verlobung ist zwar aus juristischer Sicht kein verbindlicher Vorvertrag, doch knüpfen sich gewisse Rechtsfolgen daran. Es können beispielsweise Ersatzansprüche geltend gemacht werden, wenn einem Teil durch die schuldhafte Auflösung der Verlobung ein Schaden entsteht. Dies können bereits angefallene Kosten für die Vorbereitung der Feierlichkeiten sein oder die Rückgabe von Verlobungsgeschenken.

Voraussetzungen für die Eheschließung

Als Voraussetzung für eine geplante Eheschließung muss die sogenannte Eheschließung gegeben sein. Die Bescheinigung über die Eheschließung heißt Eheschließungszeugnis. Dieses ist maximal sechs Monate gültig und wird von den Standesämtern ausgestellt. Eheschließung sind Personen, die volljährig (in Österreich: 18 Jahre alt) und entscheidungsfähig sind. Personen, die zwischen 16 und 18 Jahre alt sind, brauchen eine rechtskräftige Eheschließungserklärung. Das Gericht muss eine Person für eheschließungsfähig erklären, wenn die Person für diese Ehe als reif erscheint und der zukünftige Ehepartner bereits volljährig ist. Bei minderjährigen Personen muss der gesetzliche Vertreter der Eingehung der Ehe zustimmen.

Außerdem darf kein Eheverbot vorliegen. Zu diesen zählen Blutsverwandtschaft, Adoptivverhältnis und die Doppelehe. In diesen Fällen darf keine Ehe eingegangen werden.

Verträge rund um die Hochzeit

Eine gut organisierte Hochzeit ist natürlich mit einer Vielzahl von Verträgen verbunden. Sei es die Anmietung der Hochzeitslocation, die Bestellung der Blumen, die Anfertigung des Brautkleides oder die Buchung der Hochzeitsreise.



istock by Getty Images

Damit zum Hochzeitsfest alles rechtzeitig fertig ist, sind die unterschiedlichen Liefertermine und Anfertigungszeiten unbedingt zu beachten. Meist sind Verträge im Zusammenhang mit der Hochzeit Fixgeschäfte. Darunter versteht man Geschäfte, an deren verspäteter Erfüllung der Käufer kein Interesse mehr hat (z. B. Brautkleid wird erst eine Woche später geliefert). Kommt der Vertragspartner trotz rechtzeitiger Bestellung seiner Leistung nicht nach, ist der Vertrag hinfällig. Besteht der Käufer trotzdem auf eine spätere Lieferung, muss er dies unverzüglich bekannt geben.

Darüber hinaus sollte auch das Brautpaar selbst Stornomöglichkeiten (z. B. bei der Hochzeitsreise) oder mögliche Bedingungen für einen Vertragsrücktritt für diverse Verträge rund um die Hochzeit aushandeln. So kann sichergestellt werden, dass die Kostenlast im Fall von Problemen (z. B. Ausfall der Feier wegen Krankheit) nicht zu groß wird.

Eheschließung im Ausland

Wird eine Ehe im Ausland geschlossen, so ist diese nur dann gültig, wenn sie nach der in diesem Land ortsüblichen Form geschlossen wurde. Für Eheschließungen im Ausland ist es daher ratsam, sich rechtzeitig bei der zuständigen Behörde im Ausland oder der ausländischen Vertretungsbehörde in Österreich über die benötigten Dokumente zu informieren.



Die Registrierung einer von Österreichern im Ausland geschlossenen Ehe oder eingetragenen Partnerschaft ist gesetzlich verpflichtend. Eine Änderung des Personenstands muss dann direkt bei einem Standesamt in Österreich oder über die entsprechende österreichische Vertretungsbehörde im Ausland ehestmöglich bekannt gegeben werden. Achtung: Einige ausländische Heiratsurkunden benötigen eine Überbeglaubigung für ihre Gültigkeit in Österreich. Sinnvoll ist es auch, die entsprechende Urkunde durch einen beeideten Gerichtsdolmetscher in die deutsche Sprache übersetzen zu lassen, bevor sie der zuständigen österreichischen Behörde übermittelt wird.

Wenn sich der Name ändert

Bei einer angestrebten Namensänderung muss auch bedacht werden, dass hier nicht nur Personaldokumente (Reisepass, Führerschein etc.) umgeschrieben werden müssen. Diese Änderung muss ebenso dem Arbeitgeber, Behörden und Ämtern, Versicherungen und Banken bekannt gegeben werden.

Man hat sich getraut!

Rechte und Pflichten in der Ehe

Eine Ehe hat Auswirkungen auf viele Bereiche des Lebens. So entstehen auch gegenseitige Verpflichtungen. Dazu zählt die Pflicht zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, zur Treue und zum gegenseitigen Beistand.

Es muss jedoch erwähnt werden, dass diese Pflichten nicht eingeklagt werden können. Die Verletzung der Pflichten kann aber als Scheidungsgrund relevant sein. Im Falle einer strittigen Scheidung kann es bei der Frage nach dem Verschulden eine Rolle spielen, ob ein Ehegatte seine „ehelichen Verpflichtungen“ erfüllt hat oder nicht.

Darüber hinaus hat die Ehe auch einen Einfluss auf den gegenseitigen Unterhalt und auf die Kindererziehung.

Um auf Nummer sicherzugehen, sollten Sie sich bereits vor der Eheschließung genau informieren, welche rechtlichen Auswirkungen die Ehe mit sich bringt.

Ehegüterrecht: Wem gehört was?

In Österreich gilt grundsätzlich die sogenannte Gütertrennung. Ausnahme: Wenn im Ehevertrag eine Gütergemeinschaft vereinbart wird.

Bei der Gütertrennung bleibt jeder Ehegatte Eigentümer jenes Vermögens, welches in die Ehe eingebracht oder während der Ehe erworben wurde.

Dies betrifft auch die Schulden. Solange keine Bürgschaft für den anderen übernommen wurde, haftet jeder nur für die eigenen Schulden. Erst im Falle einer Auflösung der Ehe werden das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse aufgeteilt.

Nützliche Tipps im Vorfeld:

- Bereiten Sie eine Mappe mit den benötigten Dokumenten für die Anmeldung zur Eheschließung vor
- Besprechen Sie, welchen Namen Sie nach der Eheschließung tragen wollen
- Planen Sie Ihre Hochzeit im Ausland? Holen Sie rechtzeitig die Informationen über die vorzulegenden Dokumente ein
- Besprechen Sie den geplanten Sonderurlaub mit Ihrem Arbeitgeber
- Melden Sie sich zur Eheschließung am Standesamt an
- Holen Sie gegebenenfalls Beratung zum Thema Ehevertrag ein



Was erwartet den frisch gebackenen Papa?

Viele Väter machen sich heutzutage Gedanken über die Kinderbetreuung und das bewusste Zeitnehmen für den Nachwuchs. Die rechtlichen Rahmenbedingungen erleichtern diese Überlegungen zunehmend. Lesen Sie, wie zwei Arbeitskollegen, Peter und Paul, darüber denken:



istock by Getty Images

Papamonat

Paul fiebert der Geburt seines ersten Kindes entgegen und möchte sich stark bei der Betreuung des Säuglings einbringen.

Sein Freund Peter macht ihn auf den sogenannten „Papamonat“ aufmerksam, der die gemeinsame Betreuung des Neugeborenen in den ersten Lebenswochen durch Vater und Mutter ermöglicht. Paul hat Bedenken, ob sein Arbeitgeber damit einverstanden sein wird. Doch Peter weiß, dass seit 01.09.2019 ein Rechtsanspruch auf den Papamonat besteht. Daher ist die Zustimmung des Arbeitgebers nicht erforderlich.

Welche Fristen sind einzuhalten?

Drei Monate vor dem errechneten Geburtstermin muss der werdende Vater dem Arbeitgeber den Wunsch auf einen Papamonat ankündigen.

Der Dienstgeber ist nach der Geburt unverzüglich über diese zu verständigen und spätestens eine Woche nach der Entbindung ist der tatsächliche Antrittszeitpunkt des Papamonats bekannt zu geben.

Der Papamonat dauert ein Monat und kann im Zeitraum nach der Geburt bis zum Ende des Beschäftigungsverbots der Mutter beansprucht werden. Dieses beträgt grundsätzlich acht Wochen nach der Entbindung. Die Frist verlängert sich auf zwölf Wochen, wenn beispielsweise eine Frühgeburt oder eine Kaiserschnittgeburt vorliegt.

Was ist noch wissenswert?

Voraussetzung für den Rechtsanspruch auf den Papamonat ist, dass der Vater mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt.

Ab dem Zeitpunkt der Vorankündigung bis vier Wochen nach dem Ende des Papamonats besteht Kündigungs- und Entlassungsschutz.

Nach der einmonatigen Auszeit ist die Arbeit wiederaufzunehmen, eine Karenz darf nicht direkt angeschlossen werden.

Beim Papamonat handelt es sich um eine Dienstfreistellung, daher zahlt der Arbeitgeber in dieser Zeit kein Entgelt. Paul kann aber einen Familienzeitbonus bei der Krankenkasse beantragen.



Familienzeitbonus

Während dem Papamonat gibt es für Jungväter den Familienzeitbonus in Höhe von derzeit 22,60 Euro pro Tag als finanzielle Leistung.

Anspruchsvoraussetzungen:

Der Familienzeitbonus ist mit einem eigenen Antragsformular bei der Krankenkasse, bei der der Vater am letzten Tag vor der Familienzeit versichert war, zu beantragen.

Welche Voraussetzungen muss Paul für den Familienzeitbonus erfüllen?

- Bezug der Familienbeihilfe
Gemeinsamer Haushalt sowie eine Hauptwohnsitzmeldung mit dem Kind und dem anderen Elternteil
- 182 Tage durchgehende kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit vor Bezugsbeginn des Familienzeitbonus. Unterbrechungen bis zu 14 Tagen sind irrelevant
- Unterbrechung der Erwerbstätigkeit während des Bezugs des Familienzeitbonus und Wiederaufnahme danach

Dauer des Bezugs:

Der Familienzeitbonus kann frühestens ab dem Tag der Geburt oder bei einer Krankenhausgeburt nicht vor dem Tag der Entlassung aus dem Krankenhaus beginnen. Paul kann den Bezug für 28, 29, 30 oder 31 Kalendertage beantragen. Die vollständige Geldleistung muss ununterbrochen innerhalb von 91 Tagen ab der Geburt des Kindes bezogen werden. Peter warnt, dass die einmal beantragte Bezugsdauer nicht verlängert, verkürzt, aufgeteilt oder vorzeitig beendet werden kann.

Pflegefreistellung

Dürfen Peter und Paul der Arbeit fernbleiben, wenn ein Kind betreut werden muss oder ein Familienmitglied erkrankt? Ein Recht auf Pflegefreistellung besteht, wenn ein naher Angehöriger erkrankt, die

Kinderbetreuung ausfällt oder das Kind ins Krankenhaus muss.

Diese Informationspflichten bestehen:

Der Arbeitgeber ist schnellstmöglich zu informieren. Dabei muss der Arbeitnehmer auch den Grund der Pflegefreistellung nachweisen. Sollte der Dienstgeber eine ärztliche Bestätigung verlangen, ist er verpflichtet die Kosten dafür zu übernehmen.

Ausmaß der Pflegefreistellung:

Pro Arbeitsjahr besteht das Recht auf eine Woche Pflegefreistellung im Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit. Es kommt nicht auf die Anzahl der zu betreuenden Kinder oder zu pflegenden Angehörigen an.

Ein Anrecht auf eine zweite Woche (im Ausmaß der wöchentlich regelmäßig geleisteten Arbeitszeit) besteht nur dann, wenn das Kind neuerlich erkrankt, es noch unter 12 Jahre alt ist, die erste Woche der Pflegefreistellung bereits verbraucht ist und kein Anspruch auf bezahlte Freistellung aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen (z. B. Kollektivvertrag) vorliegt.

Wer gehört zu den „nahen Angehörigen“?

Zu den nahen Angehörigen zählen Ehepartner, eingetragene Partner, Lebensgefährten, Kinder, Wahl- und Pflegekinder, Enkel und Urenkel, Eltern, Groß- und Urgroßeltern. Weiters leibliche Kinder des anderen Ehepartners, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten, wenn sie im gemeinsamen Haushalt leben.

Jahresurlaub schon verbraucht – was tun?

Ich habe dieses Jahr aufgrund der Hochzeitsreise schon meinen gesamten Jahresurlaub aufgebraucht, meint Paul. Gibt es die Möglichkeit, noch Urlaub in diesem Jahr zu erhalten oder muss ich warten, bis mein neuer Anspruch entsteht? Peter schlägt einen Urlaubsvorgriff vor.



Urlaubsvorgriff

Der sogenannte „Urlaubsvorgriff“ ist ein Vorauskonsumieren von künftig erst entstehenden Urlaubstagen. Dies ist grundsätzlich zulässig, allerdings ist Urlaub immer Vereinbarungssache mit dem Arbeitgeber.

Rückverrechnung oder geschenkter Urlaub?

Meist will der Arbeitgeber aber eine explizite schriftliche Vereinbarung über den Urlaubsvorgriff treffen. Andernfalls gilt der Urlaub als „geschenkt“ und kann nicht mit dem zukünftig erst entstehenden Anspruch gegengerechnet werden. Oft werden in diesen Vereinbarungen auch Regelungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses getroffen sowie eine Rückverrechnungsmöglichkeit der Urlaubstage.

Dies ist aber laut Urteil des Obersten Gerichtshofs nur dann möglich, wenn ausdrücklich ein Urlaubsvorgriff vereinbart wurde und es zu einem ungerechtfertigten vorzeitigen Austritt oder einer verschuldeten Entlassung des Arbeitnehmers kommt.

Wenn der Dienstnehmer die Kündigung ausspricht, darf der Überhang jedoch nicht abgezogen werden, auch wenn dies schriftlich beschlossen wurde.

Väterkarenz

Wie sieht es mit der Väterkarenz aus, fragt Peter. Bei uns ist so viel zu tun, da kann ich mir das jobtechnisch derzeit nicht leisten, meint Paul. Macht vielleicht eine geteilte Karenz mit weiterer geringfügiger Beschäftigung Sinn?

Väterkarenz und geteilte Karenz

Die Karenz kann zwischen den Eltern zwei Mal geteilt werden. Das heißt, dass insgesamt drei Karenzteile zulässig sind. Die Karenzteile müssen aneinander anschließen. Jeder Teil muss mindestens zwei Monate betragen. Bei Überlappung (maximal ein Monat zulässig) verkürzt sich

die höchstzulässige Karenzzeit um einen Monat und dauert bis zum Ablauf des 23. Lebensmonats des Kindes.

In der Väterkarenz besteht ebenso Kündigungs- und Entlassungsschutz wie bei der Mutter.

Meldefristen

Der Arbeitnehmer muss eine Karenz, die im Anschluss an das Beschäftigungsverbot der Mutter beginnen soll, binnen acht Wochen ab Geburt bekanntgeben. Eine Karenz, die nicht von vornherein für die Maximaldauer gemeldet wurde, kann einmal verlängert werden. Dies muss spätestens drei Monate vor Ende der gemeldeten Karenz (wenn sie nur zwei Monate dauert, dann spätestens zwei Monate vor Ende der Karenz) bekanntgegeben werden.

Teilen sich die Eltern die Karenz, müssen sie die Verlängerung drei Monate vor dem Ende der Karenz des jeweils anderen Elternteils melden. Beträgt der erste Karenzteil weniger als drei Monate, so ist der zweite Karenzteil bis zum Ende der Schutzfrist der Mutter zu melden.

Die Meldung sollte zur Absicherung vor späteren Streitigkeiten und Beweisproblemen immer schriftlich und mit eingeschriebenem Brief erfolgen.

Zuverdienst in der Karenz

Eltern dürfen in der Karenz jedenfalls eine Beschäftigung unter der Geringfügigkeitsgrenze (für 2020: 460,66 Euro pro Monat) beim selben Arbeitgeber aufnehmen. Darüber hinaus sind die Zuverdienstgrenzen des gewählten Kinderbetreuungsgeldmodells zu beachten.





Worauf ist beim Krankenstand zu achten?

Chef, ich kann heute nicht zur Arbeit kommen!

Krankheiten des Atemsystems und des Muskel-Skelett-Systems zählen zu den häufigsten Gründen für Krankenstände und kommen zusammen auf gut 40 Prozent aller Krankenstandstage. Rund 15 Prozent gehen auf das Konto bestimmter infektiöser und parasitärer Krankheiten. Verletzungen und Vergiftungen sowie andere außen auf den Körper einwirkende Ereignisse sind für 16 Prozent aller Krankenstandstage verantwortlich. Neubildungen, also beispielsweise Krebs, sowie psychische Störungen – eine Erkrankungsart, die im Ansteigen begriffen ist – und Verhaltensstörungen sind für besonders lange Krankenstandsfälle verantwortlich. Aus arbeitsrechtlicher Sicht stellt sich in diesem

Zusammenhang die Frage, welche Rechte und Pflichten Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Krankheitsfall haben. Im österreichischen Arbeitsrecht finden sich die Regelungen bei Dienstverhinderungen durch Krankheit oder Unfall von Arbeitern im Entgeltfortzahlungsgesetz und von Angestellten in § 8 Angestelltengesetz. Deren Inhalte für den Krankheitsfall sind allerdings weitgehend gleich.

Der Arbeitgeber hat dem erkrankten Arbeitnehmer das Entgelt acht Wochen in voller Höhe weiterzuzahlen. Abhängig von der Dauer des Arbeitsverhältnisses erhöht sich der Fortzahlungsanspruch auf bis zu zwölf Wochen. Danach behält der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber weitere vier Wochen einen Anspruch auf das halbe Entgelt. Parallel dazu leistet der

Sozialversicherungsträger das Krankengeld zunächst vier Wochen in halber Höhe und anschließend in voller Höhe.

Ein im Krankenstand befindlicher Arbeitnehmer hat alles zu unterlassen, das den Krankheitsverlauf negativ beeinflusst oder den Heilungsverlauf verzögert. Andernfalls droht eine Entlassung durch den Arbeitgeber.

Entgeltfortzahlungsanspruch

Damit der Arbeitnehmer seinen Entgeltfortzahlungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber nicht verliert, hat er diesem unverzüglich die krankheitsbedingte Dienstverhinderung mitzuteilen. Auf Verlangen des Dienstgebers ist außerdem eine ärztliche Bestätigung über Ursache („Krankheit“ oder „Unfall“) und die (voraussichtliche) Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Der Arbeitgeber hat hingegen keinen Anspruch darauf, die Diagnose oder das Ausmaß der Arbeitsunfähigkeit zu erfahren.

Die pauschale Feststellung der Arbeitsunfähigkeit in der Krankenstandsbestätigung sowie die Praxis, wonach Ärzte lediglich aufgrund der Aussagen des Patienten eine Krankschreibung vornehmen, wird häufig kritisiert. Dabei besteht nämlich die Gefahr von Missbrauch

Das Vortäuschen einer Krankheit sowie das Erwirken einer entsprechenden Krankschreibung zieht nicht nur arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zu einer Entlassung nach sich, sondern kann auch strafrechtlich geahndet werden. Bevor der Arbeitgeber jedoch rechtliche Schritte einleiten kann, muss er handfeste Beweise sichern, was in der Praxis oft schwierig ist.

Bei Verdacht auf Missbrauch

Derzeit kann der Arbeitgeber bei Verdacht eines Missbrauchsfalls eine Überprüfung durch den Sozialversicherungsträger lediglich anregen. Das heißt, er hat mangels rechtlicher Grundlage keinen Anspruch darauf. Im weiteren Verlauf kann der Sozi-

versicherungsträger die Einhaltung der ärztlichen Anordnungen durch den Erkrankten kontrollieren und dessen Gesundheitszustand prüfen. Der Erkrankte hat den Aufforderungen des Sozialversicherungsträgers Folge zu leisten, da er sonst seine Entgeltansprüche verliert.

Überprüfung des Krankenstands

Seit einiger Zeit wird seitens der Interessenvertretung der Arbeitgeber ein Rechtsanspruch auf Überprüfung des Krankenstands bei Verdachtsfällen gefordert. Außerdem wird auf eine Ausweitung der Informationspflichten über die Art und das Ausmaß der Arbeitsunfähigkeit (z. B. Ausgehzeiten oder Bettruhe) bestanden. Der Arbeitgeber hätte dadurch die Möglichkeit, verdächtige Krankenstände zu überprüfen und Missbrauch einzudämmen. Die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer hingegen orton eine unzumutbare Überwachung.

Im Rahmen der neuen Krankenordnung der Österreichischen Gesundheitskasse (in der Fassung Jänner 2020) erfolgte keine Umsetzung dieser Forderungen. Es wurde lediglich die Verpflichtung eingeführt, dass der Erkrankte im Fall einer Überprüfung durch die Gesundheitskasse, dem Krankenbesuchsdienst Eintritt in die Unterkunft gewähren muss. Die arbeitsrechtliche Thematik rund um den Krankenstand wird die juristische Praxis jedenfalls auch weiterhin beschäftigen.

Dr. Alexander Scala
D.A.S. Partneranwalt
<https://www.bartl-partner.at/>





istock by Getty Images

Gut ausgestattet in den Hafen der Ehe

Die Ausstattung

Eltern oder Großeltern haben ihren Kindern im Zuge der ersten Verhehlung oder Eingehung einer eingetragenen Partnerschaft eine angemessene Ausstattung (früher „Heiratsgut“ genannt) zu übergeben.

Und zwar dann, wenn das Kind kein ausreichendes Vermögen besitzt. Die Höhe dieses Ausstattungsanspruchs liegt in der Praxis bei 25 bis 30 Prozent des Jahresnettoeinkommens des Verpflichteten.

Die Ausstattung kann sogar gerichtlich eingeklagt werden. Der Anspruch verjährt allerdings nach drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Eheschließung.

Liebe Kundinnen und Kunden,

die Gesundheit unserer Kundenbeiratsmitglieder und die unserer Mitarbeiter hat in diesen herausfordernden Zeiten absolute Priorität. Daher haben wir aufgrund der aktuellen Situation und den Maßnahmen seitens der Bundesregierung zur Eindämmung des Coronavirus unsere fünfte Kundenbeiratssitzung abgesagt.

Wir waren bereits gut vorbereitet und haben uns schon sehr gefreut mit unseren Kundenbeiratsmitgliedern Anfang April weiterzuarbeiten. Die nächste geplante Sitzung findet erst im Herbst 2020 statt.

Die Zeit bis dahin wollen wir nützen, um ein paar der für die Frühjahrssitzung geplanten Themen dennoch gemeinsam in Form von Videokonferenzen oder online Befragungen zu bearbeiten.

Informationen zu den bisherigen Kundenbeiratssitzungen oder dem D.A.S. Kundenbeirat im Allgemeinen finden Sie unter www.das.at/kundenbeirat sowie unter der eKonsulent Rubrik [Ihre D.A.S.](#)

Sie möchten auch gerne die Zukunft der D.A.S. aktiv mitgestalten? Bewerben Sie sich für den D.A.S. Kundenbeirat!

Wir geben unseren Kunden eine Stimme!

Aufgrund des großen Erfolges erweitern wir nun unseren D.A.S. Kundenbeirat und sind auf der Suche nach neuen Kundenbeiratsmitgliedern.

Versichern heißt verstehen.

Und damit wir unsere Kunden wirklich gut verstehen, brauchen wir Ihre Meinung und Ihre Einschätzung.

- Was erwarten Sie von Ihrer Rechtsschutzversicherung?
- Was finden Sie gut? Was können wir noch besser machen?
- Möchten Sie die Zukunft der D.A.S. mitgestalten?

Dann diskutieren Sie mit! Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter:
www.das.at/bewerbung-kundenbeirat





istock by Getty Images

Qualitätsmerkmale unserer Partneranwälte

Einer der wichtigsten Partner einer Rechtsschutzversicherung ist der Anwalt. Aufgrund des Vertretungsmonopols von Anwälten vor Gerichten und Verwaltungsbehörden können zahlreiche Rechtsschutzleistungen nur mit Hilfe eines Anwalts erbracht werden. Eine zentrale Versicherungsleistung ist daher auch die Übernahme von Anwaltskosten.

Verhältnis zwischen Anwalt-Klient-Rechtsschutzversicherung

Die Bezahlung von Anwaltskosten löst aber kein Problem. Sie verhindert nur, dass zu bestehenden Schwierigkeiten neue hinzukommen. Das zugrunde liegende Problem löst ein kompetenter Rechtsvertreter. Die Beauftragung eines in jeder Hinsicht versierten Rechtsvertreters ist daher im gemeinsamen Interesse der Rechtsschutz-

versicherung und ihrer Kunden. Oft wird von einem Dreiecksverhältnis Anwalt-Klient-Rechtsschutzversicherung gesprochen, doch wird dieses Bild der tatsächlichen Situation nicht gerecht, weil sich die Eckpunkte eines Dreiecks gegenüberstehen. In einem gut funktionierenden Verhältnis zwischen Anwalt-Klient-Rechtsschutzversicherung stehen alle Beteiligten auf derselben Seite, da sie ein gemeinsames Interesse verfolgen: Das Rechtsproblem des Kunden soll möglichst rasch und kompetent gelöst werden. Alle Beteiligten „ziehen daher am selben Strang“.

Die Qualitätsanforderungen an einen ständig beauftragten Anwalt sind hoch: Er soll über sehr gutes Fachwissen und große Erfahrung in der Materie verfügen, um die beauftragten Rechtsschutzfälle rasch, kostengünstig und zufriedenstellend zu lösen. Er soll dienst-



leistungsorientiert agieren und ein „offenes Ohr“ für die Probleme seiner Klienten haben. Im Wesentlichen sind das auch die Kriterien, wonach wir unsere Kooperationskanzleien auswählen.

Hohe Qualitätsansprüche

Ein Anwalt mit hoher Fachkompetenz kann Fragen rasch beantworten und Probleme schnell und effizient lösen. Erfahrungsgemäß sind außergerichtliche Lösungen besser, wenn ein zufriedenstellendes Ergebnis auch ohne Prozess erreicht werden kann. Natürlich müssen sich der tätige Rechtsanwalt sowie die beauftragende Versicherung als Dienstleister verstehen und Kunden entsprechend servizieren. Nur dann funktioniert das oben beschriebene „An-einem-Strang-ziehen“ zur Zufriedenheit aller Beteiligten.

Wir wählen unsere Anwälte daher nach folgenden Kriterien aus:

- Erfahrungen in beauftragten Fällen
- Fachkompetenz
- Lösungsorientierung
- Dienstleistungsorientierung
- Fähigkeit zur außergerichtlichen Streitbeilegung
- Kostenbewusstsein

Der letzte Punkt ist nicht ausschließlich für den Rechtsschutzversicherer wichtig, sondern auch für Sie als Rechtsschutzkunden. Im Bedarfsfall soll das Risiko eines Versicherten nur mit den absolut notwendigen Kosten belastet werden. Anwälte, die mit uns über viele Jahre zusammenarbeiten, verstehen es, diese hohen Qualitätsansprüche zu erfüllen.

Natürlich wird die Erfüllung der Qualitätskriterien laufend beobachtet und Auffälligkeiten werden in einem partnerschaftlichen Verhältnis zum Anwalt besprochen.

Wie zufrieden sind Sie?

Seit Kurzem arbeiten wir auch mit eKomi, einer unabhängigen Online-Kundenbewertungsplattform, die Kundenerlebnisse authentisch und nur auf Basis nachweisbarer Transaktionen darstellbar macht. Wenn eine anwaltliche Rechtsberatung für einen Kunden abgerechnet wird und dessen E-Mail-Adresse bei uns hinterlegt ist, informieren wir uns automatisch über die Zufriedenheit mit der Rechtsberatung. Die Befragungsergebnisse werden analysiert und sind als Gesamtergebnis auf unserer Website einsehbar.

Wenn auch Sie zur Sicherung unserer hohen Qualitätsstandards beitragen wollen, nutzen Sie nach der nächsten Rechtsberatung dieses Tool. Bitte vergessen Sie nicht, uns vorab Ihre E-Mail-Adresse bekannt zu geben. Ein derartiges System funktioniert nur in einer guten Partnerschaft. Daher ist es nicht verwunderlich, dass manche Kooperationen über Jahrzehnte und Generationen hinweg bestehen. Ein möglichst stabiles Netz von Partneranwälten kommt allen Beteiligten zugute. Nur so kann es gelingen, über sehr lange Zeit gemeinsam „an einem Strang zu ziehen“.





istock by Getty Images

Cabrioausflug mit bösen Folgen

Unfall mit Lkw

Susanne K. nützt das schöne Frühlingswetter für einen ersten Ausflug mit ihrem Cabrio, das sie sich im letzten Jahr geleistet hat. In einem Kreisverkehr in der Nähe von Krems passiert das Unglück: Der hinter ihr fahrende Lkw übersieht, dass sie bei der Ausfahrt wegen eines Fußgängers stehen geblieben ist, und kracht in das Heck ihres Fahrzeugs. Zum Glück wurde niemand verletzt, der Lkw-Lenker bestreitet aber schon an der Unfallstelle sein Verschulden.

Frau K. meldet den Unfall über das Online-Meldeformular auf www.das.at. Die Referentin des D.A.S. RechtsService kontaktiert die Haftpflichtversicherung der Gegenseite und fordert diese zur Übernahme der Reparaturkosten auf.

D.A.S. Direkthilfe®

Diese stützt sich zunächst auf die Schilderung des eigenen Versicherungsnehmers und lehnt die Haftung für den entstandenen Schaden ab. Nach einigen weiteren Schreiben im Rahmen der D.A.S. Direkthilfe® erklärt sich die Versicherung der Gegenseite endlich bereit, einen Sachverständigen mit der Prüfung des Schadenbildes am Cabrio zu beauftragen.

Aus diesem Gutachten ist klar erkennbar, dass die Schilderung des Lkw-Lenkers nicht richtig sein kann. Schlussendlich übernimmt die Haftpflichtversicherung die gesamten Reparaturkosten und auch die von der Referentin der D.A.S. geforderte Wertminderung gänzlich. Durch die rasche und kompetente Unterstützung des D.A.S. RechtsService kann Susanne K. ihr Fahrzeug bald reparieren lassen und kommt mit dem Schrecken des Unfalls davon.



Kampf gegen unfaire Prüfung

Egon, der Sohn von Hubert M., ist ein guter Schüler. Nur in Latein stehen seine Prüfungsergebnisse immer wieder auf der Kippe. Da er aber von der vierten Klasse Gymnasium in den naturwissenschaftlichen Zweig eines Bundesoberstufenrealgymnasiums wechseln will, muss er die Schulstufe unbedingt vor dem Sommer erfolgreich abschließen.

Daher steht Anfang Juni eine Entscheidungsprüfung an. Egon M. bereitet sich mit Unterstützung seiner Eltern und eines Nachhilfelehrers gewissenhaft auf die mündliche Prüfung vor.

Widerspruch gegen Prüfungsergebnis

Die ersten beiden Fragen des Lehrers kann er korrekt beantworten, beim Grammatikteil verunsichert ihn der Lehrer aber dermaßen, dass die Entscheidung schlussendlich auf ein Nicht genügend als Gesamtnote fällt. Zu Hause angekommen, bespricht Egon die Prüfung mit seinem Nachhilfelehrer. Dieser stellt fest, dass hier Grammatikwissen geprüft wurde, das in der Unterstufe noch gar nicht zum

Lehrstoff gehört. Familie M. legt daher Widerspruch gegen das Prüfungsergebnis ein.

Hubert M. erinnert sich, dass in seiner D.A.S. Rechtsschutzversicherung auch ein Schüler-Rechtsschutz enthalten ist. Er wendet sich deshalb an die Juristen des D.A.S. RechtsService, die einen auf Schulrecht spezialisierten D.A.S. Partneranwalt mit einer Beschwerde gegen die Entscheidung der Schulbehörde beauftragen.

Beschwerdevorentscheidung

Schon nach wenigen Tagen liegt die Beschwerdevorentscheidung vor. Egon M. kann die Prüfung wiederholen und seine Note auf ein gutes Genügend verbessern. So steht einem Wechsel in die gewünschte Schule nichts mehr im Weg. Die Kosten des Anwalts und des Verfahrens übernimmt die D.A.S.



Neuerungen bei der Steuererklärung

Für Unternehmer

Neue pauschale Gewinnermittlung für Kleinunternehmer

Umsätze von Kleinunternehmern sind von der Umsatzsteuer befreit. Ab 2020 wurde die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer von 30.000 Euro auf 35.000 Euro angehoben.

Wer die Kleinunternehmergrenze in Vorjahren um mehr als 15 Prozent überschritten hat, muss 2020 nicht zur sogenannten Regelbesteuerung (Verrechnung mit Umsatzsteuer) übergehen, wenn seine Umsätze unter den 35.000 Euro bleiben.

Für Kleinunternehmer mit Einkünften aus selbständiger oder gewerblicher Tätigkeit gibt es zusätzlich gute Neuigkeiten: Diese Kleinunternehmer können einkommensteuerlich Betriebsausgaben mit 45 Prozent bzw. Dienstleister mit 20 Prozent ihres Umsatzes geltend machen. Neben diesen pauschalen Betriebsausgaben kann nur mehr die Sozialversicherung als Betriebsausgabe abgezogen werden. Der Grundfreibetrag (13 Prozent des Gewinns, maximal 3.900 Euro) steht bei Pauschalierung ebenfalls zu.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Ab 2020 wurde der Grenzbetrag für die Sofortabschreibung der Anschaffungskosten von betrieblichen Wirtschaftsgütern von 400 Euro auf 800 Euro angehoben.

Vorsteuerabzug für E-Bikes

Für Elektromotorräder und -fahrräder, Elektroquads und -roller ist bei betrieblicher Nutzung der Vorsteuerabzug ab 01.01.2020 möglich.

Für Dienstnehmer

Familienbonus Plus

Wer Familienbeihilfe bekommt, hat Anspruch auf den Familienbonus Plus. Anspruchsberechtigt ist der Familienbeihilfebezieher und der Ehe- bzw. Lebenspartner, wenn die Ehe- bzw. Lebensgemeinschaft mehr als sechs Monate bestanden hat. **Neu:** Diese Mindestfrist gilt nicht, wenn in den restlichen Monaten des Kalenderjahres, in denen keine Lebensgemeinschaft mehr besteht, der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.

Außergewöhnlich Belastung

Begräbniskosten können als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden, soweit sie nicht durch den Nachlass, Versicherungsleistungen und Beiträge des Arbeitgebers gedeckt sind. Die absetzbaren Kosten für ein würdiges Begräbnis inklusive Grabmal können mit einem Höchstbetrag von 10.000 Euro (bis 2019 5.000 Euro) geltend gemacht werden.

Dr. Günther Kriechbaum
Steuerberater

www.steuerplusrecht.at



Gemeinsam durch die Coronakrise

Größte Krise seit dem Zweiten Weltkrieg

Im März dieses Jahres sind wir durch den COVID-19 Virus alle in die größte Krise seit dem Zweiten Weltkrieg gestürzt worden. Die meisten von uns haben solche Zeiten samt den entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen noch nicht erlebt. Das hat Verunsicherung und Angst mit sich gebracht.

Für uns als Unternehmen war nach einem kurzen Schock klar, dass sofort alles Mögliche getan werden muss, um unsere Mitarbeiter, Partner und natürlich Kunden bestmöglich zu schützen. Schon sehr rasch nach Ausbruch der Krise sind wir auf „Normalbetrieb“ gelaufen. Wir sind deshalb auch besonders stolz auf alle D.A.S.'ler! Jeder Einzelne hat wie automatisch seinen Beitrag im Sinne der Kunden und des Unternehmens geleistet.

Unangenehme Rechtsprobleme

Rechtsprobleme sind zu jeder Zeit unangenehm. Sie kosten Zeit, Geld und Nerven. In der aktuellen Coronakrise kann es jedoch für Privatpersonen und insbesondere Unternehmer auch um die wirtschaftliche Existenz gehen. Sie zählen hier bereits zu den Privilegierten, die sich auf die Absicherung durch einen D.A.S. Rechtsschutz verlassen können. In Krisenzeiten, insbesondere beim Wiederanlaufen des „normalen Lebens“, wird sich eine D.A.S. Rechtsschutzversicherung noch als sehr wertvoll erweisen.

Unsere erfahrenen D.A.S. Rechtsschutzberaterinnen und Rechtsberater sowie unsere umfassenden RechtsService-Leistungen sind immer online und telefonisch für Sie und Ihre Rechtsprobleme verfügbar. Hoffentlich können wir auch bald wieder persönlich für Sie da sein. Empfehlen Sie uns daher auch an Personen in Ihrem Umfeld weiter, die noch keinen Schutz durch die D.A.S. Rechtsschutz AG genießen. Als D.A.S.

#stayathome



Kunde können Sie sich darauf verlassen: **Wir sorgen dafür, dass Sie zu jeder Zeit zu Ihrem Recht kommen – gestern, heute und auch in Zukunft!**

Sie erreichen uns unter:

- 0800 386 300
(aus dem Ausland +43 1 386 300)
- kundenservice@das.at
(allgemeine Anfragen)
- rechtsservice@das.at
(konkrete Rechtsfragen)
- und natürlich Ihren persönlichen Betreuer unter den bekannten Kontaktdaten

Alle weiteren Infos zu unseren RechtsService-Leistungen und Produktlösungen sowie interessante Rechtstipps, auch zum Thema Coronavirus, finden Sie unter www.das.at und auf unseren Social Media-Kanälen.

Häufige rechtliche Fragen und Antworten aus der Praxis unserer D.A.S. Rechtsberatung finden Sie unter: <https://www.das.at/faq-coronavirus>.

Sowie **jetzt neu** auch als Podcast im ersten und einzigen **Rechtsschutz-Podcast powered by D.A.S. Rechtsschutz AG** auf: <https://rechtsschutz-podcast.info/> Versäumen Sie keine Folge und abonnieren Sie jetzt gleich unseren Rechtsschutz-Podcast!

Doch das Wichtigste: Halten Sie sich weiterhin an die aktuellen Vorgaben der Bundesregierung. So schaffen wir das gemeinsam.



Medieninhaber und Herausgeber:

D.A.S. Rechtsschutz AG
Hernalser Gürtel 17
A-1170 Wien

Tel.: +43 800 386 300
Fax: + 43 1 404 64-1288
E-Mail: office@das.at
Web: www.das.at

Gesellschaftsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, FN 53574 k
<https://www.das.at/datenschutz>
Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID): ATU 37210406

Unternehmensgegenstand: Rechtsschutzversicherung, Rückversicherung,
Versicherungsvermittlung, Beistandsleistungen

Mitglied der Wirtschaftskammer Wien und Mitglied beim Verband der
Versicherungsunternehmen Österreichs
Anwendbare Rechtsvorschriften: www.ris.bka.gv.at, GewO,
Versicherungsaufsichtsgesetz, VersVG, MaklerG

